



## Verwaltungsgericht Hamburg

### Urteil

#### Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau

2. Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
Herr

3. Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
Herr

Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
vertreten durch

1. Frau

2. Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
Herr

4. Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
Herr

Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
vertreten durch

1. Frau

2. Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
Herr

5. Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
Frau

An Verkündungs  
Statt zugestellt.

Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
vertreten durch

1. Frau

2. Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
Herr

6. Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
Herr

Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
vertreten durch

1. Frau

2. Staatsangehörigkeit: afghanisch,  
Herr

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-6:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den  
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Sachsenstr. 12+ 14,  
20097 Hamburg,  
Az: 5216652-423,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 2008 durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Im übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26. Juni 2006 - soweit dieser entgegensteht - verpflichtet festzustellen, dass im Falle des Klägers zu 4 ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben,

Von den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger 11/12 und die Beklagte 1/12.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in §138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

## **Tatbestand**

Nach Rücknahme der Klage im übrigen begehrt nur noch der Kläger zu 4 von der Beklagten die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG.

Die Klägerin zu 1 und der Kläger zu 2 sind afghanische Staatsangehörige und Ehegatten. Die Klägerin zu 1 wurde am \_\_\_\_\_ und der Kläger zu 2 am \_\_\_\_\_ geboren. Die Kläger zu 3 bis 6 sind ihre in den Jahren \_\_\_\_\_ geborenen Kinder. Die Kläger sind tadschikischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit.

Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 16. September 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 18. Juni 2002 beim früheren Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Asylanträge. Der Kläger zu 2 trug im wesentlichen vor, er habe beim afghanischen Fernsehen als Kameramann gearbeitet und seinerzeit Filmaufnahmen u.a. von den Präsidenten Rabani, Amin und Nadjibullah sowie dem General Karman gemacht. Auch er selber sei oft im Fernsehen gewesen. Er habe befürchtet, dass ihm die Taleban aufgrund dieser Tätigkeit eine Zusammenarbeit mit den Kommunisten vorwerfen könnten und deshalb das Land verlassen. Die Klägerin zu 1 hat angegeben, sie habe in 1989 Abitur gemacht und anschließend bis 1994 als Beamtin im Finanzministerium gearbeitet. Sowohl die Klägerin zu 1 als auch der Kläger zu 4 könnten aus gesundheitlichen Gründen nicht nach Afghanistan zurückkehren. Die Klägerin zu 1 leide an Asthma und Bronchitis, der Kläger zu 4 sei hörgeschädigt.

Mit Bescheiden vom 16. September 2003 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG ebenso wenig vorlägen wie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG. Den Klägern wurde die Abschiebung u.a. nach Afghanistan angedroht.

Die Klage der Kläger (5 A 1717/03) wurde mit Urteil vom 26. August 2004 vollen Umfangs abgewiesen.

Am 14. Juni 2006 stellten die Kläger Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens verbunden mit den Anträgen, das Verfahren bezüglich der Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wiederaufzugreifen. Zur Begründung legten sie eine gutachterliche Stellungnahme von Dr. Danesch vom 9. Mai 2006 vor. Außerdem wurde eine Bescheinigung zum Gesundheitszustand des Klägers zu 4 vorgelegt.

Mit Bescheid vom 26. Juni 2006 wurden die Anträge abgelehnt. In der Begründung heißt es, ein neuer Sachvortrag liege nicht vor. Vielmehr wiederholten die Kläger im wesentlichen ihren Vortrag aus dem Erstverfahren.

Dagegen haben die Kläger am 12. Juli 2006 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholen und vertiefen sie ihren bisherigen Vortrag und legen weitere Berichte über den Gesundheitszustand des Klägers zu 4 vor.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger zu 1, 2, 3, 5 und 6 ihre Klage vollständig zurückgenommen. Der Kläger zu 4 hat seine Klage in Bezug auf Art. 16 a GG, § 60 Abs. 1, 2 bis 5 AufenthG zurückgenommen.

Der Kläger zu 4 beantragt nur noch,  
unter Aufhebung des Bescheides vom 26. Juni 2006 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 26. Juli 2006 ergibt sich der Antrag,  
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Sachakten der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

I. Trotz Ausbleibens der Beklagten konnte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO auch ohne sie verhandelt und entschieden werden, da sie in der ordnungs- und fristgemäßen Ladung auf diese Folge hingewiesen wurde.

II. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

III. Im übrigen ist die Klage zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Der Kläger zu 4 hat einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 VwGO). Bezüglich der Feststellung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht ein durch § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht ausgeschlossener Anspruch des Klägers zu 4 auf Wiederaufgreifen nach Ermessen gemäß § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48 Abs. 1, 49 Abs. 1 VwVfG; das Ermessen der Beklagten ist vorliegend dahingehend reduziert, dass im Falle des Klägers zu 4 nur die Feststellung eines Abschiebungsverbotes in Betracht kommt.

Beim Kläger zu 4 liegen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (in unmittelbarer Anwendung) vor. Zur Überzeugung des Gerichts ist zu erwarten, dass der Kläger zu 4 bei einer Rückkehr nach Afghanistan aus individuellen (personenspezifischen) Gründen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Beim Kläger zu 4 besteht seit der Kindheit eine beidseitige, hochgradige Innenohrschwerhörigkeit. Der Kläger trägt Hörgeräte und besucht die Schule für Hörgeschädigte in Hamburg. Ausweislich der Bestätigung der Fachärztin vom 21. Juni 2008 besteht ohne die Hörhilfen Taubheit. Nach dem Schreiben der Herstellerfirma

vom 17. Juli 2008 ist für die Funktionsfähigkeit der Hörgeräte eine regelmäßige Wartung und Kontrolle erforderlich. Ohne diese regelmäßige Kontrolle sind danach die Hörgeräte bereits nach kurzer Zeit nicht mehr zu benutzen. Aufgrund der für Afghanistan vorliegenden Erkenntnisquellen (vgl. nur Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. März 2008) geht das Gericht davon aus, dass die erforderliche Wartung und Kontrolle der Hörgeräte des Klägers zu 4 in Afghanistan aufgrund des dortigen desolaten Gesundheitssystems nicht gewährleistet wäre. Innerhalb kurzer Zeit wäre deshalb mit einer Funktionslosigkeit der Geräte zu rechnen, die wiederum beim Kläger zu Taubheit führen würde. Angesichts dieser Sachlage ist das Ermessen der Beklagten zugunsten der Feststellung eines Abschiebungsverbotes für den Kläger zu 4 reduziert.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b AsylVfG und §§ 154, 155 VwGO. Für die Kostenverteilung ist maßgeblich, dass ursprünglich alle 6 Kläger ihren Klagantrag auf Asyl, die Feststellung nach § 60 Abs. 1, 2 bis 5 und 7 AufenthG gerichtet hatten, während nach Rücknahme der Klage im übrigen die Klage des Klägers zu 4 auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG Erfolg hatte.